

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 1 angeführten natürlichen Lebensraumtypen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, einem Verbot, Prüfungen und Bewilligungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

In den nächsten fünf Jahren wird der Landeshaushalt mit insgesamt etwa € 43.500 belastet.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat positive Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL).

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von EU-Recht).

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung „Teile der Koralpe“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens: 2024

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrätin Mag.a Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten“.

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wurde eine fehlende Unterschutzstellung der prioritären natürlichen Lebensraumtypen „Bürstlingsrasen“ und „Alpines Schwemmland“ nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang I bemängelt.

Die von den Büros „grünes handwerk“ 2014, „Revital“ 2016 und „Kofler Umweltmanagement“ 2022 durchgeführten vom Land beauftragten Erhebungen belegen nicht nur ein signifikantes Vorkommen der von der Europäischen Kommission bemängelten prioritären natürlichen Lebensraumtypen, sondern auch andere in der Anlage 1 angeführten Lebensräume. Eine Unterschutzstellung ist jedenfalls gerechtfertigt.

Die Ausweisung von fünf räumlich getrennten Bereichen auf der Koralpe im Gesamtausmaß von etwa 750 Hektar erfolgt auf Grundlage der im Jahr 2015 vorgenommenen Gebietsmeldung an die EU-Kommission, sowie des im Jahr 2016 in die 10te Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommenen Gebietes, da das Land Steiermark damit gegenüber der EU-Kommission rechtswirksam gebunden ist („Natura 2000-Gebiet Koralpe: Abklärung der Bindungswirkung des gemeldeten Gebietes gegenüber der Europäischen Kommission“, Rechtsgutachten vom 7. Juni 2023, Ass.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Schnedl).

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Das Gebiet liegt in den Hochlagen der Hochalm, der Glitzalm und im Bereich Brendl, Dreieckskogel sowie Ochsenwald.

Die Weideflächen sind vom prioritären natürlichen Lebensraumtyp „Bürstlingsrasen“ geprägt, der in weniger stark beweideten Bereichen und in höheren Lagen zunehmend mit dem natürlichen Lebensraumtyp „Alpine Zwergstrauchheiden“ verzahnt ist. In den höchsten Lagen ist der natürliche Lebensraumtyp „Alpine Silikat-Urheiden“ anzutreffen. An Sonderstandorten gibt es weitere natürliche Lebensräume, wie die prioritären natürlichen Lebensraumtypen „Lebende Hochmoore“ und „Alpines Schwemmland“. Die Artenzusammensetzung der jeweiligen Lebensräume ist von der Beweidungsintensität abhängig.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz der in der Anlage 1 angeführten natürlichen Lebensraumtypen verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschutzstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

### Ziel(e)

#### **Ziel: Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 1 angeführten natürlichen Lebensraumtypen**

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll einen Beitrag zur biologischen Vielfalt für die natürlichen Lebensraumtypen leisten.

### Maßnahme(n)

Maßnahmen: Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, einem Verbot, Prüfungen und Bewilligungen

Beschreibung der Maßnahmen:

Mit verschiedenen Handlungen werden Maßnahmen für die natürlichen Lebensraumtypen gesetzt. Insbesondere wird eine langfristige Erhaltung der Weideflächen angestrebt. Die Intensität der Beweidung soll möglichst großflächig den Ansprüchen des prioritären natürlichen Lebensraumtyps „Bürstlingsrasen“ entsprechen.

Durch fachlich fundierte Auszäunungen soll der Weidedruck innerhalb von Feuchtlebensräumen gelenkt werden.

Um die Qualität der prioritären natürlichen Lebensraumtypen „Lebende Hochmoore“ und „Alpines Schwemmland“ sicherzustellen, wird die Entwässerung des Bodens von diesen Lebensraumtypen untersagt. Für die Beurteilung von Auswirkungen auf die Lebensraumtypen werden bis auf die herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung die übrigen nicht untersagten Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung bzw. Bewilligung unterstellt.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Nach den Managementempfehlungen bedarf die Wahrung des prioritären natürlichen Lebensraumtyps „Bürstlingsrasen“ einer Erhaltung und teilweisen Lenkung der Beweidung. Über das Österreichische Programm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL), Maßnahme „Almbewirtschaftung“ (Top-Up „Naturschutz auf der Alm“) ist eine Optimierung der Beweidung nach naturschutzfachlichen Kriterien möglich.

Für die zumindest zeitweise Auszäunung der Feuchtlebensräume bestehen Verträge mit einem Betrag von rund € 4.500 jährlich.

Die Durchführung einer Untersuchung hinsichtlich Weidelenkung/-intensität wird das Budget 2025 mit rund € 21.000 belasten.

Die Budgetmittel stellen sich gestaffelt wie folgt dar:

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028	Summe
Nettofinanzierung Land		-4,5	-25,5	-4,5	-4,5	-4,5	-43,5

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens sind ausschließlich natürliche Lebensraumtypen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat positive Auswirkungen:

Mit der Ausweisung des Europaschutzgebietes werden natürliche Lebensraumtypen geschützt. Die Erhaltung und Pflege dieser Lebensraumtypen begünstigen die Umwelt.

## **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufes betrifft.

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu § 2 („Schutzzweck und Ziele“):**

Im Europaschutzgebiet ist die biologische Vielfalt zu sichern und zu fördern. Für die natürlichen Lebensraumtypen werden die Ziele und Priorisierung festgesetzt.

#### **Zu § 3 („Maßnahmen“):**

Aus § 3 ergeben sich keine unmittelbaren aktiven Verpflichtungen für den Grundeigentümer. Die Umsetzung der Managementmaßnahmen sind von der Landesregierung, vorrangig durch Abschluss von Naturschutzverträgen, zu besorgen. Anlässlich der Erhebungen (Kartierungen) wurden Managementempfehlungen erarbeitet. Zur Pflege und Verbesserung der Lebensräume werden die von den Fachleuten vorgeschlagenen wichtigsten Maßnahmen wiedergegeben. Die Beweidung gilt als standortgerecht, wenn sie weder zu einer Unter- noch zu einer Übernutzung des prioritären natürlichen Lebensraumtyps „Büschlingsrasen“ führt.

#### **Zu § 4 („Verbot“):**

Durch die zu unterlassende Entwässerung des Bodens wird eine Verschlechterung der prioritären natürlichen Lebensraumtypen „Lebende Hochmoore“ und „Alpines Schwemmland“ hintangehalten. Als Entwässerung gilt insbesondere das Anlegen einer Drainage zur Steigerung der Ertragsfähigkeit oder zur Vereinfachung der Flächenbewirtschaftung.

#### **Zu § 5 („Prüf- und Bewilligungsverfahren“):**

Die bisher ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist mit dem Schutz vereinbar. Geeignete Lebensräume entstehen durch die traditionelle Nutzungsform. Eine organische Düngung der Weideflächen ist landläufig nicht üblich. Sie führt zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung. Die Ausbringung von Düngemitteln ist auch prüf- bzw. bewilligungspflichtig. Zum Schutz der Feuchtlandsräume sind Wasserentnahmen über das bestehende Maß hinaus auf negative Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgüter zu prüfen. Zum Schutz des Lebensraumtyps Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation sind Geländeveränderungen oberhalb der Waldgrenze prüf- und bewilligungspflichtig. Als Waldgrenze wird jener Bereich angesehen, an dem Bäume aufgrund der klimatischen Bedingungen keine geschlossenen Bestände mehr bilden.